

ti&m AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Dienstleistungen

Adresse: Buckhauserstrasse 24
8048 Zürich
Telefon 044 497 77 77
Telefax 044 497 77 79

Version: Januar 2026

1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen (AGB) regeln die allgemeinen Vertragsbedingungen, zu denen ti&m AG Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnik anbietet, liefert oder erbringt.
- (2) Die durch ti&m AG zu erbringende Dienstleistung (im folgenden auch «Leistung») wird in einem separaten Vertrag (im folgenden «Vertrag») schriftlich festgelegt. Ein schriftlich akzeptiertes Angebot gilt als Vertrag.
- (3) Die vorliegenden AGB sind integrierter Bestandteil des Vertrags. Mit diesen erklärt sich der Kunde durch die Auftragserteilung einverstanden, und zwar ebenso für künftige Verträge, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sie aber dem Kunden bei einem von ti&m AG bestätigten Auftrag zugegangen sind.
- (4) Anderslautende allgemeine Vertragsbedingungen – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden – werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ti&m AG diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (5) Soweit sich einzelne Bestimmungen dieser AGB und Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise widersprechen, gehen die Bestimmungen des Vertrages denjenigen dieser AGB vor.

2 Verpflichtungen von ti&m AG

- (1) ti&m AG erbringt die vereinbarte Leistung in der vertraglich vereinbarten Qualität sowie nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- (2) Massgebend für den Umfang, die Art und die Qualität der Leistungen ist der zwischen ti&m AG und dem Kunden geschlossene Vertrag.

Sonstige Angaben sind nur verbindlich, wenn ti&m AG diese als verbindlich schriftlich bestätigt hat. Der Vertrag kommt entweder durch dessen gegenseitige Unterzeichnung oder durch schriftliche Bestätigung des Angebots von ti&m AG durch den Kunden oder dadurch zustande, dass ti&m AG die angebotene Leistung ausführt.

- (3) Erkennt ti&m AG, dass die vereinbarte Leistung unvollständig oder zur Erreichung des vom Kunden verfolgten Zwecks ungeeignet ist, wird ti&m AG den Kunden darüber unterrichten.
- (4) ti&m AG wird den Kunden über absehbare Verzögerungen informieren, sobald diese für ti&m AG erkennbar werden.
- (5) Über Gespräche zur Präzisierung oder Veränderung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere des Vertragsgegenstandes, kann ti&m AG Gesprächsnotizen fertigen. Die Notizen werden beiderseits verbindlich, wenn ti&m AG sie dem Kunden überlässt und dieser nicht binnen einer Woche schriftlich mit Begründung widerspricht. ti&m AG wird den Kunden auf diese Wirkung jeweils hinweisen.

3 Verpflichtungen des Kunden

- (1) Der Kunde stellt auf seine Kosten und Gefahr alle Beistellungen - wie Informationen, Zugänge, Sachmittel und Personal - in dem Umfang, der Qualität und zu den Terminen bereit, zu denen er sich im Vertrag ti&m AG gegenüber verpflichtet hat oder welche für die Erbringung der von ti&m AG geschuldeten Leistungen nach den Umständen in guten Treuen von ihm erwartet werden können. Beistellungen jeglicher Art sind Hauptpflichten des Kunden.
- (2) Für alle Leistungen von ti&m AG, die vereinbarungsgemäss auf Rechnersystemen des Kunden erfolgen, werden entsprechende Ka-

pazitäten durch den Kunden termingerecht und unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Hierzu gehören eine funktionierende systemtechnische Umgebung, die notwendige personelle Unterstützung und die Bereitstellung der erforderlichen Systemdokumentation.

- (3) Dem Kunden sind die wesentlichen Funktionsmerkmale der von ti&m AG zu erstellenden Arbeitsergebnisse bekannt. Er hat überprüft und bestätigt, dass die vereinbarten Merkmale und allenfalls Spezifikation der Arbeitsergebnisse seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht und gibt die Anforderungen an die Leistungen vor. Vorgaben des Kunden bedürfen der Schriftform.

4 Änderungsverfahren

- (1) Die Vertragspartner können schriftlich Änderungen und Ergänzungen der vereinbarten Leistung verlangen. ti&m AG kann die Ausführungen des Änderungsverlangens schriftlich verweigern, wenn ihr die Ausführung im Rahmen ihrer betrieblichen Leistungsfähigkeit unzumutbar ist, oder wenn die Änderungen oder Erweiterungen nicht durchführbar sind.
- (2) Der Kunde wird die Analyse eines Änderungswunsches beauftragen. ti&m AG ermittelt innerhalb einer von den Vertragspartnern zu vereinbarenden Frist die Auswirkungen auf den Vertrag, insbesondere bezüglich des vereinbarten Leistungsumfangs, auf die Termine und die Vergütung, und stellt sie schriftlich in einem Nachtragsangebot dar. Aufwand, der der ti&m AG durch die Untersuchung des Änderungsverlangens entsteht, ist vom Kunden gesondert zu vergüten. Die Vergütung richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste von ti&m AG. Etwaige Stillstandskosten, die von dem Kunden durch sein Änderungsverlangen verursacht wurden, sind vom Kunden gesondert zu vergüten.

- (3) Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs sind schriftlich in einem Nachtrag zum Vertrag zu vereinbaren. Solange keine Änderungsvereinbarung zustande gekommen ist und soweit die Vertragspartner hierzu keine abweichende Vereinbarung treffen, gilt der bestehende Vertrag und ti&m AG setzt die Leistungserbringung vereinbarungsgemäss fort.
- (4) Soweit eine Ursache, die ti&m AG nicht zu vertreten hat, die Vertragserfüllung beeinträchtigt, kann ti&m AG eine angemessene Verschiebung der Termine oder eine Änderung des Leistungsumfangs verlangen. Hat der Kunde die Ursache zu vertreten, kann ti&m AG auch die Vergütung des Mehraufwandes verlangen.

5 Vergabe von Unteraufträgen

- (1) ti&m AG erbringt die vereinbarten Leistungen persönlich oder unter Beizug Gruppengesellschaften der ti&m AG. Will ti&m AG darüberhinausgehend die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise an Unterauftragnehmer vergeben, ist die Zustimmung des Kunden erforderlich. Die Zustimmung darf der Kunde nur aus wichtigem Grund verweigern.

6 Leistungszeit, Verzögerungen

- (1) Angaben im Vertrag zum Leistungs- und Lieferzeitpunkt sind unverbindlich, es sei denn, ti&m AG hat einen Liefertermin schriftlich und ausdrücklich als verbindlich zugesagt. Die Selbstbelieferung bleibt stets vorbehalten; ti&m AG steht also in Bezug auf Lieferungen und Leistungen Dritter nur dafür ein, dass die Bestellung ordnungsgemäss durchgeführt wird und die Nichtbelieferung im Übrigen nicht auf Gründen beruht, die ti&m AG zu vertreten hat. Teillieferungen sind zulässig, soweit die gelieferten Teile isoliert sinnvoll nutzbar sind.

- (2) Die Einhaltung des Leistungs- und Lieferzeitpunkts setzt voraus, dass der Kunde seine Beistellungs- und sonstigen Vertragspflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, werden die Fristen angemessen, mindestens aber um den Zeitraum der Verzögerung sowie einer angemessenen Anlaufzeit verlängert. Dies gilt auch, wenn ti&m AG durch sonstige Umstände, die sie nicht zu vertreten hat (z. B. Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, Ausfall von Mitarbeitern oder technischen Einrichtungen ohne Verschulden von ti&m AG, Nichtbelieferung durch Zulieferer, Leistungsänderungen), daran gehindert ist, die Leistung zu erbringen.
- (3) Wenn dem Kunden die Projektstörungen oder Verzögerungen zurechenbar sind, stellt ti&m AG ihm eventuell entstehende Mehrkosten in Rechnung.
- (4) ti&m AG gerät nur durch Mahnung in Verzug. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Nachfristen müssen angemessen sein.

7 Erfüllung und Abnahme

7.1 Erfüllung bei Auftragsleistungen

- (1) Auftragsleistungen gelten als erbracht, sobald ti&m AG ihre Tätigkeiten gemäss dem Vertrag ausgeführt hat. In Erbringung von Auftragsleistungen von ti&m AG erstellte Unterlagen und Auswertungen gelten als vom Kunden genehmigt, wenn sie diesem vorgelegt wurden und er nicht innert einer Frist von 14 Tagen schriftlich die Ergänzung von Lücken und/oder die Beseitigung von Fehlern verlangt hat.
- (2) Erweisen sich aufgrund einer solchen Mitteilung des Kunden Unterlagen oder Auswertungen als noch nicht vollständig, so werden sie von ti&m AG unter Verrechnung des bei ihr anfallenden Aufwandes ergänzt oder verbes-

sert. Einzig bei nachgewiesenermassen fehlerhafter Auftragsleistung von ti&m AG erfolgt bei fristgerechter Mitteilung eine unentgeltliche Nachbesserung durch ti&m AG. Der Kunde setzt ti&m hierfür eine den Umständen angemessene Nachfrist.

- (3) Wird ein Konzept mit Zustimmung des Kunden für die Umsetzung verwendet, so gilt das Konzept spätestens mit Beginn der Realisierung als genehmigt.

7.2 Erfüllung und Abnahme bei Werkleistungen

- (1) Wenn die Vertragspartner einen Vertrag über Werkleistungen mit Lieferung eines Arbeitsergebnisses (Werk) vertraglich vereinbart haben, kann ti&m AG von dem Kunden eine schriftliche Abnahmeerklärung verlangen, sobald die Lieferung des Arbeitsergebnisses erfolgt ist.
- (2) ti&m AG benachrichtigt den Kunden vor der abnahmereifen Fertigstellung des Arbeitsergebnisses (Bereitstellung zur Abnahme, BzA). Art, Ort und Zeitpunkt der Bereitstellung des Arbeitsergebnisses an den Kunden zur Abnahme sind im Vertrag festgelegt. Legt der Vertrag nichts anderes fest, nimmt der Kunde Teilleistungen laufend auf Vorlage von ti&m AG hin ab.
- (3) Der Kunde hat das gelieferte bzw. zur Abnahme bereitgestellte Arbeitsergebnisse (Werke) gemäss Projektplan einer Abnahmeprüfung zu unterziehen. Über jede Abnahme wird ein von beiden Vertragspartnern unterzeichnetes Abnahmeprotokoll erstellt; darin werden insbesondere allfällige Mängel und deren Klassifizierung aufgelistet. Soweit ein Vertrag über Werkleistungen mit agiler Projektumsetzung abgeschlossen ist, erfolgen nach jedem Sprint, d.h. in der Regel alle 2 oder 3 Wochen, Zwischenabnahmen bzw. Abnahmen von Teilleistungen. Diese stehen unter dem Vorbehalt der Endabnahme nach der Bereitstel-

- lung des Werks zur (End-)Abnahme («BzA»). Die Abnahmen sind beidseitig verbindlich und werden protokolliert und gegenseitig unterzeichnet.
- (4) Zeigen sich bei der Durchführung einer Zwischenabnahme Mängel, so werden diese in die weitere Projektplanung (bei agiler Umsetzung in die nächsten Sprints) eingeplant und im Rahmen der laufenden Projektarbeiten durch ti&m behoben.
 - (5) Zeigen sich bei der Durchführung der Endabnahme Mängel, die die Funktionalität und/oder den ordnungsgemässen Gebrauch des Arbeitsergebnisses weder verunmöglichen noch unzumutbar erschweren, erteilt der Kunde die betreffende Abnahme ohne Geltendmachung einer Minderung unter dem Vorbehalt der fristgerechten Nachbesserung. ti&m AG ist verpflichtet, solche Mängel rasch möglichst, längstens jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist nach den Bestimmungen von Ziffer 8 zu beheben.
 - (6) Bei wesentlichen Mängeln, die den ordnungsgemässen Gebrauch und/oder die Funktionalitäten des Arbeitsergebnisses verunmöglichen oder unzumutbar erschweren, kann der Kunde die Erteilung der Endabnahme verweigern und ti&m AG eine angemessene Frist zur Mängelbehebung ansetzen.
 - (7) Falls trotz zweimaliger Versuche die dritte Endabnahmeprüfung misslingt, ist der Kunde berechtigt, weiterhin Nachbesserung zu verlangen oder von der Vergütung einen angemessenen Minderwert abzuziehen, oder – ausschliesslich bei Vorliegen von Mängeln, welche den Gebrauch des Arbeitsergebnisses verunmöglichen oder unzumutbar erschweren – vom Werkvertrag bezüglich des mangelhaften Arbeitsergebnisses ganz oder teilweise zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche wie die Neulieferung oder Kostenübernahme für Mängelbeseitigungen durch Dritte sind ausgeschlossen.
 - (8) Die Abnahme gilt in jedem Fall als erteilt, wenn der Kunde das Arbeitsergebnis nicht gemäss Projektplan oder innert 10 Tagen nach Lieferung bzw. Bereitstellung zur Abnahme abgenommen hat oder wenn er die produktive Nutzung des Arbeitsergebnisses aufnimmt.

8 Gewährleistung bei Werkleistungen

- (1) Bei Werkleistungen gewährleistet ti&m AG, dass das gelieferte Arbeitsergebnis im Zeitpunkt der Übergabe den im Vertrag vereinbarten Spezifikationen entspricht. ti&m AG kann aber nicht garantieren oder gewährleisten, dass die von ihr gelieferten Arbeitsergebnisse ohne Unterbruch und Fehler und in jeder möglichen Einsatzkonstellation genutzt werden können.
- (2) Die Gewährleistung erstreckt sich ausschliesslich auf reproduzierbare Mängel, die der Kunde innerhalb der Gewährleistungsfrist und innert zehn Tagen nach deren Auftreten dokumentiert und gemeldet hat (ordnungsgemäss Rüge). Die Rüge des Mangels hat schriftlich und unter genauer Beschreibung des Mangels zu erfolgen. Der Mangel muss so beschrieben sein, dass er reproduzierbar ist und Informationen über die Art des Mangels, ggf. über das Modul, in dem der Mangel aufgetreten ist, sowie die Arbeiten, die am Programm bei Auftreten des Mangels durchgeführt wurden, enthalten. Verspätete, unzureichende oder unbegründete Rügen befreien ti&m AG von ihrer Gewährleistungspflicht. Soweit ti&m AG dennoch – z.B. im Rahmen der Suche nach Fehlerursachen - tätig wird, stellt sie dem Kunden den dadurch verursachten Mehraufwand in Rechnung.
- (3) Die Gewährleistung besteht für die Dauer von sechs Monaten und beginnt mit der Abnahme

gemäss Ziffer 7. Erhält der Kunde Teilleistungen, so beginnt die Gewährleistungsfrist insoweit mit Abnahme dieser Teilleistungen.

- (4) Bei der Geltendmachung von Mängelansprüchen hat der Kunde ti&m AG zu belegen, dass der Mangel auf den Lieferungen und Leistungen von ti&m AG beruht und dass diese ihre Ursache des Mangels nicht in den vom Kunden gemachten Vorgaben, in dessen Systemumgebung oder in der Art ihrer Nutzung haben.
- (5) ti&m AG kann Gewährleistung bezüglich ordnungsgemäss gerügter Mängel zunächst durch Nachbesserung erbringen. Der Kunde unterstützt ti&m AG bei der Mängelbeseitigung. Gelingt es ti&m AG trotz wiederholter Bemühungen nicht, vom Kunden ordnungsgemäss gerügte Mängel des Werks nachzubessern, und wird dadurch die Gebrauchstauglichkeit der Werkleistung gegenüber der Spezifikation im Vertrag wesentlich herabgesetzt oder ausgeschlossen, so hat der Kunde ti&m AG zweimal schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen und kann nach deren erfolglosem Ablauf vom betreffenden Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Bei Dauerschuldverhältnissen tritt an die Stelle des Rücktritts die Kündigung aus wichtigem Grund. Bei nicht betriebsverhindernden Mängeln kann der Kunde nur eine dem Minderwert entsprechende Herabsetzung der Vergütung für das betreffende Arbeitsergebnis verlangen. Für Schadenersatzansprüche gilt Ziffer 11. Jede weitere Gewährleistung von ti&m ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, insbesondere auch Neulieferung und Kostenübernahme bei Mängelbeseitigung durch Dritte.

9 Schutz- und Nutzungsrechte

- (1) Mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen werden bestehende Rechte der Vertragspartner an Entwicklungen (z.B. Computerpro-

gramme, Entwürfe, Systeme und Techniken), die unabhängig von der vertraglichen Leistung gemacht worden sind, nicht berührt.

- (2) Insbesondere schliesst die Erbringung von Leistungen durch ti&m AG keine Erteilung irgendwelcher Rechte oder Lizenzen an einem ti&m AG gehörenden Patent, Urheberrecht, Warenzeichen, Geschäftsgeheimnis, einer von ti&m zur Erfüllung eines Vertrages verwendeten Methode oder einem anderen ihr zustehenden Schutz- oder Eigentumsrecht ein.
- (3) Der Kunde erhält jedoch an den von ti&m AG gemäss Vertrag erbrachten Arbeitsergebnisse mit der vollständigen Zahlung der bis einschliesslich zur Abnahme fälligen Teilbeträge ein nicht ausschliessliches Nutzungsrecht für die eigenen betrieblichen Zwecke und für die eigenen betrieblichen Zwecke seiner Gruppengesellschaften. ti&m AG behält sich dabei alle Schutzrechte, insbesondere alle Urheberrechte an den in Erfüllung des Vertrages erbrachten Leistungen vor.
- (4) Ohne gegenteilige Vereinbarung im Vertrag hat der Kunde keinen Anspruch auf Herausgabe und Nutzung von Quellcodes.
- (5) ti&m AG ist berechtigt, die Ideen, Methoden und Verfahren in Bezug auf Informationsverarbeitung, welche ti&m AG bei der Vertragsausführung allein oder zusammen mit dem Personal des Kunden gewonnen hat, bei der Ausführung von Leistungen ähnlicher Art wieder zu verwenden.

10 Rechtsgewähr

- (1) ti&m AG verteidigt den Kunden während der Gewährleistungsfrist in Ziffer 8 gegen jeden im Zusammenhang mit seiner vertragsgemässen Nutzung des Arbeitsergebnisses erhobenen Anspruch wegen Verletzung eines Schutzrechtes abschliessend gemäss nach-

folgenden Bestimmungen, sofern der Kunde ti&m AG unverzüglich schriftlich benachrichtigt und er ihr die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und aller Verhandlungen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreites überlässt. Unter diesen Voraussetzungen führt ti&m AG den Rechtsstreit auf ihre Kosten und übernimmt auch Schadenersatz, der Dritten rechtskräftig zugesprochen wird.

- (2) Wenn mit der Erbringung der vertraglichen Dienstleistung nach richterlichem Urteil oder nach dem Ermessen von ti&m AG Schutzrechte Dritter verletzt werden, hat ti&m AG das Recht, auf eigene Kosten Änderungen vorzunehmen, um die Schutzrechtsverletzung zu beseitigen oder die entsprechenden Rechte zu erwerben. Sofern diese Massnahmen nicht zum Ziel führen oder nicht zumutbar sind und die Schutzrechtsverletzung durch richterliches Urteil festgestellt ist, wird ti&m AG den Kunden für den Verlust des Nutzungsrechts durch Rückerstattung der bezahlten Vergütungen (unter Abzug der handelsüblichen Abschreibung während der Nutzungsdauer) entschädigen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (3) ti&m AG ist von den vorstehenden Verpflichtungen enthoben, wenn ein schutzrechtlicher Anspruch darauf beruht, dass das Resultat der erbrachten Dienstleistungen vom Kunden oder durch ti&m nicht beauftragte Dritte geändert wurde, oder dass dessen Nutzung unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen erfolgt.
- (4) Dem Kunden stehen gegenüber ti&m keine über diesen Ziffer 10 hinausgehenden Ansprüche aus Rechtsgewähr zu.

11 Haftung

- (1) ti&m AG haftet für im Zusammenhang mit Vertrag von ihr verursachte direkte Schäden,

gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in unbeschränkter Höhe. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für direkte Schäden insgesamt begrenzt auf maximal 20% der Vergütung aus dem Vertrag, höchstens jedoch auf CHF 100'000 pro Vertrag.

- (2) Die Haftungsbegrenzungen gemäss Absatz (1) hiervor gelten nicht bei Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Schweizerischen Produkthaftpflichtgesetz.
- (3) Jede Haftung von ti&m AG oder ihrer Hilfspersonen für andere oder weitergehende Ansprüche und Schäden, insbesondere Ansprüche auf Ersatz indirekter oder Folgeschäden, von Mangelfolgeschäden oder Ansprüchen Dritter, entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen oder Verdienstausschluss sowie Datenverlust – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist soweit gesetzlich zulässig ausdrücklich ausgeschlossen.
- (4) Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet ti&m AG nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.
- (5) Der Einwand des Mitverschuldens (z.B. aus Ziffer 3) bleibt offen.

12 Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Mitarbeiter sowie von ihnen beauftragte Dritte anzuweisen, vertrauliche Informationen, welche sich auf den Vertragsgegenstand oder auf den Geschäftsbetrieb der Vertragspartner beziehen und die ihnen im Rahmen der Vertragserfüllung zugänglich sind oder zur Kenntnis kommen, mit der gleichen Vertraulichkeit wie entsprechende eigene vertrauliche Informationen zu behandeln. Die Ge-

heimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung des Vertrags an, solange wie ein Geheimhaltungsinteresse besteht.

- (2) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, welche allgemein zugänglich sind, den Vertragspartner nachweislich schon bekannt sind, von ihnen unabhängig entwickelt oder von berechtigten Dritten erworben wurden.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich zur Beachtung der Regeln des Schweizerischen Datenschutzrechts und, sofern und soweit anwendbar, der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie weiterer im Rahmen des Vertrags relevanter Gesetze.
- (4) Der Kunde ist verantwortlich für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit der im Rahmen des Vertragsverhältnisses durchgeführten Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch ti&m AG im Hinblick auf die Regelungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz und anderer relevanter Vorschriften. ti&m AG verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und ihre Mitarbeiter auf das Datengeheimnis zu verpflichten.
- (5) Bei Bedarf können die Vertragspartner entsprechende Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung in einer Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung zum Vertrag vereinbaren.
- (6) Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt, soweit mit ti&m AG nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, nicht für Ideen, Modelle, Konzepte, Methoden, Techniken und sonstiges bedeutsames Know-how sowie für Informationen, die ti&m AG bereits bekannt sind oder ohne Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zugänglich gewesen wären.
- (7) ti&m ist berechtigt, den Kunden in ihre offizielle Kundenliste aufzunehmen und für den Kunden ausgeführte Einzelverträge – unter

Wahrung der Geheimhaltung von vertraulichen Informationen – als Referenz zu benutzen. Weitere Referenzangaben bedürfen der Zustimmung des Kunden.

13 Vergütung

- (1) Die Art der Vergütung (nach Aufwand oder Festpreis) sowie deren Höhe wird im jeweiligen Einzelvertrag vereinbart. Soweit keine verbindlichen Festpreise vereinbart sind, sind sämtliche Angaben von ti&m AG über die zu erwartenden Kosten reine Schätzungen und erfolgen unverbindlich.
- (2) Vergütungen nach Aufwand werden dem Kunden monatlich mit entsprechendem Leistungsnachweis in Rechnung gestellt. Im Einzelvertrag vereinbarte Tagessätze gelten für eine Netto-Arbeitszeit von 8.4 Stunden. Für den Fall einer effektiv kürzeren oder längeren Netto-Arbeitszeit werden die vereinbarten Tagessätze linear angepasst. Sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, finden folgende Zuschläge auf einen vereinbarten Tages- bzw. Stundensatz Anwendung:
 - (i.) Arbeiten an Werktagen ausserhalb der regelmässigen Arbeitszeit werden zusätzlich mit 25% Zuschlag auf den massgeblichen Tages- bzw. Stundensatz berechnet. Als regelmässige Arbeitszeiten an Werktagen gelten dabei geleistete Arbeiten werktags (d.h. Montag bis Freitag, mit Ausnahme der anerkannten gesetzlichen Feiertage in der Schweiz oder am Projektstandort) zwischen 06.00 und 20.00 Uhr.
 - (ii.) Arbeiten an Samstagen, an Sonntagen und an anerkannten gesetzlichen Feiertagen in der Schweiz oder am Projektstandort werden mit einem Zuschlag von 50% auf den massgeblichen Tages- bzw. Stundensatz berechnet.

- (3) Dienstleistungen zu einem Festpreis werden gemäss dem im Einzelvertrag festgelegten Zahlungsplan abgerechnet.
- (4) Die vereinbarte Vergütung versteht sich, sofern im Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart, exklusive Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungsspesen sowie weiterer Nebenkosten von ti&m, wie Steuern (insbesondere MwSt.), Zölle, Gebühren etc. Diese werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. ti&m weist die Mehrwertsteuer bei der Rechnungsstellung unter Angabe ihrer Mehrwertsteuer-Nummer separat aus.
- (5) Ohne gegenteilige Vereinbarung im Einzelvertrag sind Reisezeiten der Berater von der jeweiligen ti&m Niederlassung vom Kunden zusätzlich zu vergüten. Reisezeit gilt dabei als Arbeitszeit, wenn bei Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln vertragliche Leistungen erbracht werden.

14 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnungen von ti&m sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Wird die Rechnung nicht innerhalb dieser Zahlungsfrist bezahlt, gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Die ti&m ist berechtigt, ab Verzugseintritt den gesetzlichen Verzugszins sowie allfälligen Verzugsschaden in Rechnung zu stellen. Scheinen Zahlungsansprüche von ti&m als gefährdet, können weitere Leistungen ausgesetzt oder von Vorauszahlungen abhängig gemacht werden.
- (2) Der Kunde darf Forderungen der ti&m mit eigenen Ansprüchen nur dann verrechnen, wenn ti&m hierzu ausdrücklich schriftlich einwilligt oder wenn der Anspruch rechtskräftig festgestellt wurde.

15 Preisanpassungen

- (2) ti&m kann vereinbarte wiederkehrende feste Vergütungen sowie die für Vergütungen nach Aufwand massgebenden Ansätze (Tages- oder Stundensätze) jeweils mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten mit Wirkung zum 01.01. eines Kalenderjahres durch schriftliche Anpassungserklärung gegenüber dem Kunden gemäss nachfolgenden Grundsätzen erhöhen:
 - (i.) ti&m darf die jeweilige Vergütung in dem Umfang erhöhen, in dem sich der vom Bundesamt für Statistik ("BfS") veröffentlichte Schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise ("LIK") gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt der letzten Preisanpassung (bzw., wenn noch keine stattgefunden hat, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses) erhöht hat.
 - (ii.) Sollte der vom BfS festgelegte LIK während der Vertragslaufzeit nicht mehr fortgesetzt werden und durch einen anderen Index ersetzt werden, so ist dieser neue Index für die Frage der Preiserhöhung entsprechend heranzuziehen.
- (3) ti&m kann die Vergütungen für pauschale Leistungen mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten mit Wirkung zum 01.01. eines Kalender Jahres erhöhen, wenn die Kosten für unter der Pauschale erbrachten Leistungen (zum Stundensatz für Arbeiten nach Aufwand bewertet) in den vorangegangenen Monaten regelmässig über der vereinbarten Pauschale (pro rata temporis für den bewerteten Zeitraum) liegen. Den Grund für die erhöhten Kosten weist ti&m dazu dem Kunden nach.
- (4) Erhöhen sich die Kosten für zur Leistungserbringung eingesetzter Tools, Software, Hardware oder weiterer Betriebsmittel wie Strom, so werden die erhöhten Kosten

- (i.) wenn solche Kosten nach Aufwand bezahlt werden, mit der Erhöhung effektiv in Rechnung gestellt;
- (ii.) wenn solche Kosten in einer Pauschale enthalten sind, für die laufende Leistungsperiode zusammen mit der Pauschale für die nächste Leistungsperiode in Rechnung gestellt. Die Pauschale wird entsprechend der höheren Kosten für die nächste und alle folgenden Leistungsperioden angehoben.

16 Vertragsdauer und Beendigung

- (1) Ohne gegenseitige Vereinbarung im Vertrag endet der Vertrag mit der Erfüllung der vereinbarten Leistungen.
- (2) Ein Vertrag bezüglich Auftragsleistungen kann durch jede Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Eine Auflösung durch eine Partei ohne Einhaltung dieser Kündigungsfrist gilt als Auflösung zur Unzeit. Sofern der Kunde die Auflösung bewirkt, ist er verpflichtet, alle von ti&m AG unter dem Vertrag erbrachten und bis zum Ende der Mitteilungsfrist von ti&m AG eingeplanten Aufwendungen zu vergüten. Werkverträge können vom Kunden nur gegen volle Schadloshaltung schriftlich gekündigt werden.
- (3) Das Recht der Vertragspartner zur ausserordentlichen fristlosen Beendigung des Vertrages bei Vorliegen eines wichtigen, durch die andere Partie gesetzten Grundes bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde nach schriftlicher Mahnung von ti&m AG nicht innerhalb von dreissig Tagen eine fällige wesentliche Pflicht vertragsgemäss erbracht hat, insbesondere z.B. mit der Zahlung der Vergütung unter dem jeweiligen Vertrag mehr als dreissig Tage in Verzug geraten ist.

17 Ergänzende Regeln

- (1) Soweit Leistungen beim Kunden erbracht werden, ist allein ti&m AG ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert. Der Kunde kann nur dem Projektleiter von ti&m AG Vorgaben machen, nicht unmittelbar den einzelnen Mitarbeitern.
- (2) ti&m AG behält sich die Möglichkeit vor, jederzeit einen Mitarbeiter durch einen anderen Mitarbeiter mit der erforderlichen Qualifikation zu ersetzen. ti&m AG kann bei Einhaltung von Ziffer 5 auch freie Mitarbeiter und Mitarbeiter anderer Unternehmen im Rahmen der Leistungserbringung einsetzen. Ein Wechsel der Mitarbeiter wird ti&m AG dem Kunden mitteilen, sofern der Mitarbeiter unmittelbar mit dem Kunden in Kontakt steht.
- (3) Kann ti&m AG Leistungen aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, nicht erbringen, so steht ti&m AG die Vergütung dennoch zu. ti&m AG wird das freie Leistungsvolumen nach Möglichkeit anderweitig einsetzen. Dies setzt voraus, dass der Kunde ti&m AG vom Leistungshindernis so früh wie möglich schriftlich unterrichtet. Hierfür ist eine Frist von mindestens zehn Arbeitstagen einzuhalten.

18 Mitarbeiterabwerbung

- (1) Der Kunde verpflichtet sich dazu, ohne schriftliche Einwilligung von ti&m AG während der Dauer des Vertrages und innerhalb des darauffolgenden Jahres mit für den Vertrag eingesetzten Mitarbeitern und Beratern von ti&m AG kein Arbeitsverhältnis oder eine ähnlich gelagerte Rechtsbeziehung einzugehen.
- (2) Für jede Verletzung dieser Verpflichtung gemäss vorstehendem Punkt 1) schuldet der Kunde ti&m AG eine Konventionalstrafe in

Höhe von CHF 100'000.- (einhunderttausend)
exkl. MwSt.

nem zugehörigen Vertrag ist **Zürich-1,
Schweiz.**

19 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag und diese AGB regeln die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern in Bezug auf den Vertragsgegenstand abschliessend und ersetzen die vor Vertragschluss geführten Verhandlungen und Korrespondenzen.
- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser AGB und eines Vertrags bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Schriftform ist auch bei der Nutzung eines seitens ti&m bereit gestellten elektronisches Signaturverfahrens gewahrt.
- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieser AGB oder eines Vertrags als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.
- (1) Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag oder die Übertragung des Vertrages auf Dritte bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des anderen Vertragspartners.
- (1) Auf die vorliegenden AGB und den Vertrag ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980. Das Kollisionsrecht findet keine Anwendung.
- (2) Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den vorliegenden Bedingungen oder ei-